

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 9 (1888)
Heft: 2

Artikel: Der wirkliche Stand der Primarschulinspektion in der Schweiz [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preis per Jahr:

Fr. 1. 50 (franco).

Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

Der Pionier.

Mitteilungen aus der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
und Organ für den Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Cie.

Die Abonnenten des «Pionier» erhalten, soweit der Vorrat reicht, gegen Zusendung des Porto's von 10 Rp. eine Schweizerkarte: 1) eine grosse Wandkarte, 2) eine kleine Handkarte. Die Wandkarte lässt sich sehr gut beim Unterricht verwerten.

Neue Zusendungen:

- 1) Von Herrn Dr. Balsiger, St. Gallen:
E. Balsiger, Organisation der Volksschule.
- 2) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern:
39 Dissertationen.
- 3) Von der Tit. Buchhandlung Huber & Cie., Bern:
Brockhaus' Conversationslexikon. 1. Heft.
- 4) Von Herrn Heiniger, Maler, Bern:
2 schwarze Leinwandkarten.
- 5) Von der Tit. Kantonsbuchhalterei Bern:
Staatsrechnung des Kantons Bern pro 1886.
Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern pro 1888.
- 6) Von Herrn Marcuard-von Gonzenbach:
Dr. A. v. Gonzenbach: der General H. L. v. Erlach-von Castelen.
I. II. und III. Teil samt 1 Bde. Urkunden.
- 7) Von der Tit. Buchhandlung Nydegger und Baumgart, Bern:
H. Schulze, farbige Elementarornamente. 10 Lieferungen.
R. Enke, Wandtafeln für den elementaren Zeichen-Unterricht.
- 8) Von M. F. Payot, Libraire-éditeur, Lausanne:
F. L. Pasche, Vocabulaire français orthographique et grammatical.
- 9) Von Herrn Justus Perthes, Gotha:
Dr. A. Petermanns Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 34. Band.
- 10) Von der Tit. Buchhandlung Schröter und Meyer, Zürich:
J. Morgenthaler, der Schulgarten.
- 11) Von der Tit. Buchhandlung Orell Füssli & Cie., Zürich:
Häuselmann, Agenda für Zeichenlehrer, III. Teil, Fr. 1. 50.

Der wirkliche Stand der Primarschulinspektion in der Schweiz.

d. Uri.

Einem oder mehreren vom Erziehungsrat bezeichneten Fachmännern, welche in dieser Behörde, falls sie nicht schon Mitglieder derselben sind, beratende Stimme haben, steht als Schulinspektoren die Aufsicht und Leitung des Volksschulwesens zu. Ihre Obliegenheit besteht in der jährlichen Visitation aller Schulen, der Aufsicht über die Befolgung der bestehenden Verordnungen und der Lehrmethode, in der Überwachung der Leistungen der Gemeinden, Lehrer und Schüler und der jährlichen Berichterstattung an den Erziehungsrat.

Der Kanton Uri hat gegenwärtig einen Schulinspektor, der 49 Schulen beaufsichtigen muss, die 3109 Schüler zählen.

e. Schwyz.

Der Erziehungsrat wählt einen oder mehrere Inspektoren (zur Zeit 4 mit gesonderten Inspektoratskreisen) auf 4 Jahre. Die Inspektoren bilden zusammen mit dem Chef des Erziehungswesens die Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission. Das Schulinspektorat hat die Oberaufsicht über das gesamte Primar- und Sekundarschulwesen, überwacht den Vollzug der Organisationsverordnung, wahrt Einheit des Unterrichts und der Lehrmittel, Disziplin und geregelten Schulbesuch, kontrolliert Lehrer und Schulräte, prüft die Schulrechnung und hat bei Streitigkeiten betreffend Schulangelegenheiten zu vermitteln, resp. die Voruntersuchung zu führen. Die Inspektoren präsidieren die Lehrerkonferenzen. Die Honorierung des Inspektorats wird vom Regierungsrat geregelt. Die Inspektoren haben jede Primar- und Sekundarschule ihres Kreises jährlich zweimal zu besuchen und jährlich dem Erziehungsdepartement die Schulberichte und Strafkontrollen mit ihren Bemerkungen und Anträgen zu übermitteln. Die Inspektoratskommission hat in kleinern Dingen entscheidende, in wichtigern (Lehrmittel, Lehrpläne, Bauten) begutachtende Stellung gegenüber dem Erziehungsrat.

Die 4 Inspektoren beaufsichtigen 118 Schulen, die 6789 Schüler zählen.

f. Obwalden.

Der kantonale Schulinspektor, der eine gesetzlich festgestellte Besoldung bezieht, hat alle Schulen des Landes wenigstens jährlich einmal zu besuchen und dem Erziehungsrat einen eingehenden Jahresbericht zu erstatten. Er hat sich über die Beobachtung der Vorschriften betreffend Schulfonds, Lokalaufsicht, Lehrplan, Lehrmittel, Schulbesuche und Leistungen der Schule, sowie über befriedigenden Stand der Schulhäuser und Schullokalen zu informieren, und erteilt Lehrern und Schulräten die nötigen Weisungen.

Der Schulinspektor von Obwalden führt die Aufsicht über 38 Schulen, Schülerzahl 2288.

g. Nidwalden.

Der Kantonsschulinspektor, der Fr. 250 jährliche Besoldung bezieht, und vom Landrat auf dreijährige Amtsdauer gewählt wird, besucht jede Schule des Landes jährlich zweimal. Seine Verpflichtungen sind analog denjenigen in Obwalden normiert.

Nidwalden hat 36 Schulen mit 1625 Schülern.

h. Glarus.

Gegenwärtig besoldet der Kanton einen kantonalen Schulinspektor, der auf eine Amtsdauer von 3 Jahren von Landammann und Rat gewählt ist. Derselbe hat die Elementarschulen, Repetir-, Fortbildungs-, Sekundarschulen und Privatschulen zu besuchen, und zwar die Elementarschulen jährlich wenigstens zweimal, die Repetirschulen einmal, und jährlich einmal mit jeder Schulpflege einlässlich zu beraten; er darf keinen andern Beruf treiben, nicht Mitglied des Kantonschulrates sein, hat aber in den Sitzungen desselben beratende Stimme und gibt dem Kantonsschulrat jährlich einen Generalbericht ein.

Der Schulinspektor von Glarus hat 86 Schulen zu besuchen, welche 5718 Schüler zählen.

i. Zug.

Die Beaufsichtigung der Primar-, Repetir-, Sekundar- und Privatschulen geschieht durch einen Kantonschulinspektor und 7 Kreisvisitatoren (entsprechend der Anzahl der Erziehungsratsmitglieder), von denen einer für die Sekundarschule und die übrigen in dreijährigem Turnus für die anderen Schulen. Inspektor und Visitatoren haben jede Schule wenigstens einmal im Jahre zu besuchen, letztere leiten womöglich auch die Jahresprüfungen. Die Visitatoren achten besonders auf das Detail der Schulen, der Inspektor auf die Übereinstimmung in Unterricht, Lehr- und Stundenplan. Mit Ende des Schuljahrs reichen die Visitatoren ihre Berichte dem Kantonschulinspektor ein und dieser versammelt nun sämtliche Visitatoren zu einer Visitatorenkonferenz, um auf Grundlage der Berichte die Schlussanträge des Erziehungsrates vorzubereiten. Dieser Bericht gilt gleichzeitig unter Hinzufügung der wichtigen Verhandlungen der Behörde als Amtsbericht für das kantonale Erziehungswesen.

Dieser Kanton zählt 65 Schulen mit 3380 Schülern.

k. Freiburg.

Der Kanton ist in 7 Inspektoratskreise eingeteilt. Die auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Staatsrat ernannten besoldeten und in ihrem Schulkreise wohnenden Schulinspektoren wachen über den Gang der Schulen ihres Kreises in Bezug auf die Lehrmittel, Absenzen, Besuche der Schulkomitees, Entlassungen der Schüler, Reinlichkeit, Disziplin und Bildungsgrad derselben; sie besuchen jede Schule jährlich wenigstens zweimal unter Anzeige an die Lokalbehörde und berichten an die Erziehungsdirektion. Sie erhalten monatlich die Absenzlisten ihrer Schulen.

Der Oberamtmann des Bezirks besucht alljährlich alle Schulen desselben, führt die neuen Lehrer ein und berichtet der Erziehungsdirektion. Die Oberamt männer versammeln sich jährlich einmal mit den Kreisinspektoren zu einer Konferenz.

Da der Kanton 401 Klassen zählt, fallen auf einen Inspektor 55—60. Die Schülerzahl beträgt 19,363, ein Inspektor hat somit 2766 Kinder zu prüfen.

l. Solothurn.

Die unmittelbare Aufsicht über die Primarschulen inkl. Fortbildungsschulen führen die Gemeindeschulkommissionen, bestehend aus 3—9 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern. Für jeden Bezirk wählt der Regierungsrat einen, eventuell

mehrere Schulinspektoren mit zweijähriger Amtsdauer. Denselben liegt der Besuch der Schulen, die Anordnung der Prüfungen und Berichterstattung hierüber, sowie über die Tätigkeit der Gemeindeschulkommissionen an die Bezirksschulkommission ob; sie genießen Reiseentschädigung.

Solothurn hat folgende Inspektionsbezirke:

	Schulen.	Schüler.	Inspektoren-Schulbesuche.
Solothurn	21	960	74
Lebern	33	1821	204
Bucheggberg	27	1245	146
Kriegstetten	34	1785	196
Thal	22	1271	86
Gäu	15	918	87
Oltén	33	2083	182
Gösgen	20	1261	114
Dorneck	18	1017	114
Thierstein	18	1009	95

Das freiburgische Schulgesetz.

Bei der Beratung des neuen Primarschulgesetzes wird es zweckmässig sein, die Schulgesetze der Nachbarkantone, die ähnliche Verhältnisse haben wie Bern, einer Prüfung zu unterwerfen und was darin Gutes und Zweckmässiges ist, das sich schon bewährt hat, zu benützen. Durch die Bemühungen des Hrn. Ständerats Schaller, damals Erziehungsdirektor, erhielt der Kanton Freiburg im Jahre 1884 ein neues Primarschulgesetz, das in mancher Beziehung als Vorbild dienen kann. Wir greifen hier einige Hauptpunkte heraus, welche bei den Beratungen des bernischen Schulgesetzes Anlass zu Meinungsverschiedenheiten bieten werden.

1. Schulzeit.

Das Schuljahr beginnt den 1. Mai, das Wintersemester den 1. November. Wöchentlich müssen wenigstens 5 Tage Schule gehalten werden, vormittags und nachmittags zusammen 5 Stunden. Einer der zwei freien Nachmittage ist für den Religionsunterricht eingeräumt.

In den Landschulen darf mit Erlaubnis des Schulinspektors im Sommer der Unterricht in den Oberklassen auf einen halben Tag von je 3 Stunden jeden Tag reduziert werden.

Der Lehrer darf ohne Erlaubnis der Behörden die Schule nicht aussetzen. Die Ferien dauern jährlich 10 Wochen, auf dem Lande können sie auf 12 Wochen vermehrt werden.

Schüler, welche das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, darf der Schulinspektor, wenn sie sich auf den Alpen aufhalten, während dieser Zeit von der Schule dispensieren. Dies gilt jedoch nur für die Schüler der Oberklassen, die zudem noch in den obligatorischen Fächern wenigstens die Note «mittelmässig» (passable) haben müssen. Schüler, welche von den Älplerferien Gebrauch gemacht haben, können aber angehalten werden, ein Winterhalbjahr länger die Schule zu besuchen, als die übrigen Schüler.

Die Schüler, deren Eltern den ganzen Sommer auf den Alpen wohnen, sind während dieser Zeit von der Schule befreit.

Wir glauben durch diese Bestimmungen sei die Frage, wie die Älpler zur Schule angehalten werden können, auf glückliche Weise gelöst. Man braucht das Schulgesetz wegen